



Merkblatt zur Aufsicht über die Pflegefinanzierung und das Controlling der bewilligten Spitex-Organisationen in Appenzell Ausserrhoden

(gilt für das Controlling des Rechnungsjahres 2023)

Stand 23. Januar 2024

Das Amt für Soziales hat gemäss Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; bGS 833.151) den Auftrag, die Pflegefinanzierung zu beaufsichtigen und für ein angemessenes Controlling zu sorgen. Es erstattet regelmässig Bericht zuhanden des Regierungsrates und der Gemeinden. Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken der zugelassenen Leistungserbringer jährlich die individuellen Kennzahlen je Spitex-Organisation und errechnet die kantonalen Durchschnittswerte. Die Kostenrechnungen bilden die zentrale Grundlage für die Berechnung der Höchstansätze gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG; bGs 833.15). Eine einheitliche und transparente Rechnungslegung ist hierfür massgeblich.

Gemäss Art. 17 PFV weisen die Leistungserbringer jährlich die individuellen Kosten für die Pflege zu Hause und für die Hilfe zu Hause aus. Sie führen zu diesem Zweck eine standardisierte Kostenrechnung nach den Richtlinien des Spitex Verbands Schweiz (Spitex-Finanzmanual, Handbuch zum standardisierten Rechnungswesen für Spitex-Organisationen). Diese Grundlage der Spitex Schweiz finden Sie auf der Website <https://www.spitex-instrumente.ch/finanzmanual/handbuch>.

Damit die Anwendung der Kostenrechnung nach den Richtlinien des Spitex Verbands Schweiz einheitlich und die Ergebnisse reproduzierbar sind und somit kantonale bzw. interkantonale Vergleiche ermöglichen, ist ein standardisiertes Verfahren erforderlich. Dieses standardisierte Verfahren ist durch einen unabhängigen und qualifizierten Anbieter zu gewährleisten. Auf Empfehlung von Spitex Schweiz und dem Spitex Verband SG|AR|AI ist dazu die Kostenrechnung von Heyde AG anzuwenden.

Aufgrund der Bedeutung für die Bestimmung der Höchstansätze und für eine Vergleichbarkeit (rund 75 % der geleisteten Stunden im Jahr 2022) der Leistungserbringer mit kommunalem Versorgungsauftrag gemäss Art. 12 Abs. 2 PFV, ist für das Jahr 2024 die Kostenrechnung von Heyde AG anzuwenden. Die bewilligten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause ohne kommunalen Versorgungsauftrag in Appenzell Ausserrhoden und mit Berechtigung zur Anwendung der Höchstansätze gemäss Art. 12 Abs. 1 PFV, können wahlweise auch die Kostenrechnung der Redi AG Treuhand nutzen.

Es ist die zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung gültige Version des Handbuchs zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen zu verwenden. **Werden Pflegeleistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden in den Kostenträgern separat von anderen Kantonen abzubilden.** Bei der Wahl des Kostenrechnungsinstruments ist dies zu berücksichtigen, ebenso die Einhaltung der Vorgaben des Handbuchs zum Rechnungswesen.

Gemäss PFV ist die Kostenrechnung für das Berichtsjahr bis Ende April des Folgejahres einzureichen. Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen einfordern.



Einreichen der Unterlagen bis 30. April 2024

- Die elektronische Übermittlung der Kostenrechnung sowie des Anlagespiegels und -journals, sofern diese Informationen nicht in der Kostenrechnung integriert sind.
- Damit die Kostenrechnung verifiziert werden kann, ist der Jahresbericht einzureichen.
- Zur Sicherstellung der Datenqualität ist der Kostenrechnung je eine Beispielrechnung folgender Art beizulegen (wenn vorhanden):
 - für Pflegeleistungen aus der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung;
 - für einen minderjährigen Klienten oder einer minderjährigen Klientin;
 - für einen volljährigen Klienten oder eine volljährige Klientin mit mehr als 60 Minuten Pflegeleistung (KLV A, B oder C) pro Tag.

Die aufgeführten Unterlagen sind an manuela.roffler@ar.ch zu richten.

Gesuche um Fristverlängerung für die Einreichung der Kostenrechnung sind bis spätestens 15. April 2024 schriftlich und begründet an das Amt für Soziales (manuela.roffler@ar.ch) zu richten. Aufgrund des engen Zeitplanes für die Überprüfung bzw. Festlegung der Höchstansätze, sind wir auf eine termingerechte Einreichung der Unterlagen angewiesen. Fristverlängerungen können daher nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.